

gerufen wird, Armen soll ein Entgelt für diese Mühe ohnehin erlassen werden.

g)

im jährlichen Osterbeichtgelde und die unter dem Jahre gebräuchlichen Beichtkreuzern.

h)

in dem Kranzgelde a 24 kr bei Trauungen, sofern er selbst den Kranz besorgt.

i)

in den Gedenkgroschen, die ihm selbst ausbezahlt werden, und in den Taufgebühren.

1. Anmerkung:

Das Recht zu taufen und hervorzusegnen behält sich der Vikar für immer bevor; jedoch kann er, wie es bisher bei mehreren Koadjutoren der Fall war, ihnen auch von solchen Taufen, die er selbst hält, das gewöhnliche Taufgeld überlassen, und wird dies um so lieber tun, wenn sie seinen sonstigen Wünschen und Pflichten Genüge leisten.

2. Anmerkung:

Für sonstige geistliche Verrichtungen, welche der Vikar für den Koadjutor vornimmt, bezieht ersterer auch die betreffende Gebühr, außer es ist letzterer ex officio oder durch Krankheit verhindert.

3. Anmerkung:

Der Priester, der es besser versteht, daß er seine Arbeiten zur Ehre Gottes und aus liebender Sorgfalt für seine Anvertrauten unternehmen soll, der also auf besseren Lohn Anspruch macht, bleibe gleich fern von schmutziger Hab- und Gewinnsucht, als auch nur vom bloßen Verdachte eines Geizes, um so mehr, als gerade er in diesem Stücke hier scharf beobachtet

wird und sein Beispiel auf einzelne davon angesteckte Gemeindeglieder gut oder böse wirken kann.

II. Pflichten:

Außer den ihm schon durch die hl. Religion und Kirche auferlegten Pflichten, die im fleißigen Gebete (Betrachtungen, Lesungen) im fortgesetztem Studium besonders der in der Seelsorge notwendigen Gegenstände, in gewissenhafter Erfüllung seiner allseitigen Standespflichten bestehen, wird ihm hier rücksichtlich seiner Stellung und der Ortsverhältnisse besonders empfohlen:

1. Bescheidenes, friedliebendes Betragen und williger Gehorsam gegen die Vorgesetzten.
2. Beständiges inniges Zusammenhalten mit demselben in Erfüllung aller Priesterpflichten, besonders in den Vorträgen und allfällig nützlichen und ratsamen Anordnungen und Einrichtungen – ferne von aller Parteisucht und Parteistreiben.
3. Genaue Einhaltung der Gottesdienst- und Hausordnung.
4. Freundliches doch gesetztes Betragen gegenüber der Gemeinde und der Hausmägde.
5. Weise Zurückgezogenheit vor dem anderen Geschlecht und dem Wirtshause.
6. Vorsicht und Behutsamkeit im Reden und weise Verschwiegenheit besonders der Widumsgeheimnisse und Verabredungen zwischen ihm und dem Vikar. Eine gewisse Taubheit gegen ziemlich gewöhnliche vorwitzige Fragen und verdeckte oder freche Aufhetzungen und nachdrückliche Verteilung des etwa angegriffenen Namens und der Priesterehre.
7. Leistung einzelner Aushilfen in offiziösen Schreibern, auf Verlangen des Vorstandes.

Synodalakte des Bistums Chiemsee

entnommen dem Metropolitan-Archiv in München. Aktennummer: 384, 388, 395, 400

Communicantum tempore

Vicariatus Schwoig (Schweig)

1. Anno	1656	1661	1671	1680	1690	1700	1711	1721	1731	1741	1751	1761	1770	1783
2. Ostersakramente	421	415	435	440	450	454	472	490	521	542	515	570	584	545
3. Taufen von ehelichen Kindern	21	18	18	26	14	20	17	10	17	22	22	15	11	15
4. Taufen von unehelichen Kindern	1	1	3	2	3	—	2	—	—	2	—	—	1	—
5. Sterbefälle v. Erwachsenen	6	3	4	11	8	15	5	8	11	5	6	6	7	7
6. Sterbefälle von getauften Kindern	5	9	5	9	6	2	7	7	6	3	6	8	1	3
7. Trauungen	2	4	1	2	3	4	1	9	3	5	1	4	3	3